

## **A. Allgemeines:**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1909 gegründete Verein führt den Namen Spielgemeinschaft Gronau 09/21 e.V. (SG Gronau).
2. Er hat seinen Sitz in Gronau (Westfalen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 5248 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Völkerverständigung.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsbezogenen Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, kulturellen Veranstaltungen;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Alle Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied:
  - a) im Stadtsportverband Gronau;
  - b) im Kreissportbund Borken;
  - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden;
  - d) in den Dachverbänden des allgemeinen Sports;
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft:**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet formlos der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern;
  - b) passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für die passiven Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Vordergrund.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
  - c) durch Tod;
  - d) durch Auflösung des Vereins;
  - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei aktiven Spielern schriftlich per Einschreiben, gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unmittelbar mit der Beendigung der Mitgliedschaft herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der Ältestenrat zu informieren und zu hören. Der Vorstand ist nicht an ein Votum des Ältestenrates gebunden.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird der Beschwerde mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgegeben, zieht das gleichzeitig Neuwahlen zum Vorstand nach sich.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über die Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288, Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verfahren eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500 Euro;
  - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8, Absätze 7 – 9 Anwendung.

## **D. Die Organe des Vereins:**

### **§ 12 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand, bestehend aus:
    - ba) der geschäftsführende Vorstand;
    - bb) der erweiterter Vorstand;
  - c) der Ältestenrat;
  - d) die Jugendversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungs pauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit Aushang und Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang und der Veröffentlichung in der örtlichen Presse folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ist

kein Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Veränderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist auf Verlangen zugänglich zu machen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Bestätigung des Ältestenrates;
- g) Bestätigung des Jugendvorstandes;
- h) Bestätigung der Abteilungsleitungen;
- i) Wahl der Kassenprüfer;
- j) Beschlussfassung über die Ehrenordnung;
- k) Wahl von Ehrenvorsitzenden;
- l) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
- m) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- n) Beschlussfassung über eingereichte Änderungen.

## § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins, mindestens jedoch 50 Ver-

einsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

## § 16 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden;
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem/der Geschäftsführer/in;
  - d) dem/der Leiter/in des Finanzmanagements;
  - e) dem/der Schriftführer/in;
  - f) dem/der Leiter/in der Marketingabteilung;
  - g) der Frauenbeauftragten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten oder gemeinsam von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln. Das einzelne Amt ist nicht unbedingt an jeweils eine einzelne Person gebunden.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung;
  - b) den Mitgliedern des Finanzmanagements;
  - c) dem/der Vertreter/in des Leiters/ der Leiterin der Marketingabteilung;;
  - d) dem/der Sozialwart/in;
  - e) dem Referenten/der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit;
  - f) der/die Organisationsleiter/in und seinem/seiner Vertreter/in;
  - g) den Abteilungsleitern/-leiterinnen und ihren Vertretern;
  - h) dem/der Ehrenamtsbeauftragten;
  - i) dem Jugendwart und der Jugendwartin;
  - j) bis zu drei zbV-Beisitzern.
7. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln. Das einzelne Amt ist nicht unbedingt an jeweils eine einzelne Person gebunden.
8. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
  - c) allen andren Angelegenheiten des Vereins,, die nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden wird die Sitzung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dieses Verfahren gilt auch bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

10. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
11. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Abteilungsordnung und eine Jugendordnung geben.
12. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
13. Der/die Ehrenvorsitzende/n gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht mit beratender Stimme an.

## **§ 17 Der Ältestenrat**

Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit den Wahlen zum Vorstand von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern im Amt bestätigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Ältestenrat achtet auf die Einhaltung von geplanten und durchgeführten Vorgängen im Vereinsleben nach Wortlaut und Geist der Satzung. Er hat das Recht auf Information und Anhörung. Empfehlungen und Beschlüsse des Ältestenrates sind für den Vorstand nicht bindend. Werden Empfehlungen und Beschlüsse des Ältestenrates vom Vorstand nicht berücksichtigt, kann der Ältestenrat Beschwerde auf der Mitgliederversammlung einlegen. § 8, Absatz 8 gilt entsprechend.

## **§ 18 Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt eine/n Abteilungsleiter/in und die weiteren Mitglieder der Leitung. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gesamte Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen ganz oder in Teilen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann ganz oder in Teilen die Leitung der Abteilung erneut wählen. Werden die von der Ablehnung betroffenen Mitglieder der Abteilung erneut gewählt, bestätigt der Vorstand diese Wahl. Lehnt der Vorstand die erneut getroffene Wahl auch ab, muss die Abteilung eine neue Leitung wählen. Der/die Leiter/in und auch sein/ihre Vertreter/in sind Mitglied im Vorstand des Vereins.
3. Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung erarbeiten. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

## **E. Vereinsjugend:**

### **§ 19 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung ist verpflichtet, regelmäßig gegenüber dem Vereinsvorstand über die Verwendung der Mittel

durch Vorlage der Belege Rechenschaft über die erfolgten Ausgaben zu legen. Über die Zeiträume der Rechenschaftslegung befindet der Vereinsvorstand.

3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand;
  - b) die Jugendversammlung.
4. Die Ämter des Jugendvorstandes können nur von Mitgliedern des Vereins wahrgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er sollte aber aktiv in der Jugendarbeit mitwirken.
5. Der Jugendwart und die Jugendwartin sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.
6. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beraten und vom Vorstand des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen:**

### **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl des Kassenprüfers ist nicht zulässig, außer der Wahl der Ersatzkassenprüfer. Ersatzkassenprüfer können aber zu Kassenprüfern gewählt werden, sofern sie nicht zur Kassenprüfung eingesetzt wurden.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung;
  - b) Finanzordnung;
  - c) Geschäftsordnung;
  - d) Jugendordnung;
  - e) Abteilungsordnung.
2. Die Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 22 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsangelegenheiten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen:**

### **§ 24 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen nach § 61 Abgabenordnung uneingeschränkt der Sporthilfe e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die eigenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige eigene Vereinszwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gronau, den .....

